Anhang A: Finanzieller Wirkungsbereich

	Benennung der Vorhaben	Betragsgrenze bei Vorhaben gemäß §§ 59 (2), 61, 69(4), 16 (2): bei Durchführung (in Mio €)	Besondere Betragsgrenzen (in Mio €)		
			Vorhaben gemäß § 58 (2): bei der Planung	Vorhaben gemäß § 60: Vorbelastungen	Beschaffungen durch BBG 2)
Spalte 1	*Spalte 2*	*Spalte 3*	*Spalte 4*	*Spalte 5*	*Spalte 6*
1.: Durchführung von Vorhaben					
1.1.: Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens					
1.1.1.: Unbewegliche					
1.1.1.1	Straßen- und Brückenbauten	14	70	42	n.a. 1)
1.1.1.2	Beiträge an Länder/Gemeinden/sonstige Rechtsträger für Baumaßnahmen aus Anlass von Straßenbauten	1	5	3	n.a. 1)
1.1.1.3	Bundesflüsse, Wasserbauten gem. Anlage § zu 2 Teil 2 K BMG, Beiträge für Interessentengewässer aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes	5	25	15	n.a. 1)
1.1.1.4	Hochbau (Neu-, Zu- und Umbauten), Sonderanlagen	5	25	15	n.a. 1)
1.1.2.: Bewegliche					
1.1.2	Bewegliche	1	5	3	2
1.2.: Instandhaltung/Instandsetzung					
1.2.1	Straßen- und Brückenbauten	5	25	15	n.a. 1)
1.2.2	Sonstige Bauvorhaben (einschließlich Bauten im Wege der BIG)	2	10	6	n.a. 1)
1.3.: Erwerb (Anschaffung von Sachen)					
1.3.1.: Entgeltlicher Erwerb;					
1.3.1.1	Unbewegliche Sachen (auch Baurecht); Kaufpreis	1	5	3	n.a. 1)
1.3.1.2	Bewegliche Sachen (auch Superädifikate); Kaufpreis	1	5	3	2
1.3.2.: Unentgeltlicher Erwerb					
1.3.2.1	Mit Folgekosten ; pro Jahr	1	5	3	n.a. 1)
1.3.2.2	Mit Auflagen und/ oder Bedingungen	IMMER	IMMER	IMMER	n.a. 1)
1.4.: Werkverträge/ Dienstleistungsaufträge					
1.4.1.1	Allgemeines Entgelt	1	5	3	2
1.4.1.2	Allgemeines Entgelt; BMF akkordierter Mustervertrag/Arbeitsbehelf	2	10	6	4
1.4.2	Forschungsaufträge; Entgelt	1	5	3	n.a. 1)

1.5.: Anmietungen (Pachtungen)					
1.5.1.: Unbewegliche Sache					
1.5.1.1	Im Rahmen der Mietzahlungen des Bundes werden auch die Neuerrichtungskosten bezahlt und/ oder eine Kaufoption für den Bund eingeräumt.	IMMER	IMMER	n.a. 1)	n.a. 1)
1.5.1.2	Mietverträge, bei denen der Bund durch bestimmte Vertragskonstellationen länger als 5 Jahre gebunden ist (insb. Mietdauer oder Kündigungsverzicht länger als 5 Jahre); jährlicher Hauptmietzins (Pachtzins) insgesamt (gem § 60 Abs 5 BHG 2013 keine Einvernehmensherstellung aus dem Titel Vorbelastung erforderlich). Beträge exkl. Betriebskosten und MwSt.	0,6	3,0	n.a. 1)	n.a. 1)
1.5.1.3.	Mietverträge, soweit der Hauptmietzins die Richtwerte gemäß der Anlage 3 zur WFA-Finanzielle Auswirkungen Verordnung bzw. gemäß den jeweils ergangenen Kundmachungen überschreitet	IMMER	IMMER	n.a. 1)	n.a. 1)
1.5.2.: Bewegliche Sache					
1.5.2.1	Allgemein; jährliches Zahlungserfordernis	1	5	3	2
1.5.2.2.1	ADV; jährliches Zahlungserfordernis	1	5	3	2
1.5.2.2.2	ADV; BMF akkordierter Mustervertrag; jährlich	3	15	9	6
1.5.2.2.3	ADV: bei Vertragsdauer über 10 Jahre, wenn in dieser Zeit keine Kündigungsmöglichkeit besteht oder Vorauszahlungen bestehen, die den jährlichen Miet(Pacht)zins übersteigen oder die Übernahme von ansonsten vom Bestandnehmer nicht zu tragenden Investitionskosten durch den Bund und/ oder die Einräumung einer Kaufoption für den Bund bestehen bzw. besteht.	IMMER	IMMER	IMMER	IMMER
2.: Anerkenntnisse/Vergleiche					
2.1.1	Gerichtsanhängig und nicht gerichtsanhängig: Wenn die Finanzprokuratur die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches) nicht empfiehlt	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)
2.1.2	Gerichtsanhängig und nicht gerichtsanhängig: Wenn die Finanzprokuratur die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches) empfiehlt und als Ergebnis der Anerkennung eine Verpflichtung des Bundes begründet werden soll.	1	n.a. 1)	3	n.a. 1)
3.: Vorberechtigungen/Berechtigungen					
3.1	Jährlich wiederkehrende oder einmalige Einzahlungen; Jahresbetrag	1	n.a. 1)	3	n.a. 1)
3.2	Berechtigungen mit jährlichen Folgekosten; Jahresbetrag	1	n.a. 1)	3	n.a. 1)
3.3	Berechtigungen mit Auflagen und/oder Bedingunger	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)

4.: Andere Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 (zB Erlässe und Richtlinien)					
4.1	Feststetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für Leistungen des Bundes	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)
4.2	Wenn durch die Festsetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für die Leistungen des Bundes Einzahlungenminderung oder zusätzliche Auszahlungen bewirkt werden können	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)
4.3	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit Einzahlungenminderung	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)
4.4	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit zusätzlichen Auszahlungen von erheblicher finanzieller Bedeutung: Erlassung und Änderung von Förderungsrichtlinien sowie sonstige Maßnahmen grundsätzlicher Art, soweit letztere unmittelbar oder mittelbar (zB wegen Folgekosten) zu zusätzlichen Auszahlungen führen können	IMMER	n.a. 1)	IMMER	n.a. 1)
4.5	Verwaltungsübereinkommen mit finanziellen Auswirkungen	1	n.a. 1)	3	n.a. 1)
5.: Förderungen					
5.1	Allgemein	1	5	3	n.a. 1)
5.2	Allgemein; mit BMF akkordierter Mustervertrag	2	10	6	n.a. 1)
6.: Generalklausel					
6	Maßnahmen, die eine finanzielle Verpflichtung des Bundes bedingen und die nicht von den Vorhaben der Punkte 1 - 5 in Spalte 1 umfasst sind; finanzielle Gesamtverpflichtung	1	5	3	2

1) nicht anwendbar

2) Die in Spalte 6 angeführten Betragsgrenzen beziehen sich nur auf Geschäftsfälle gemäß Spalte 3.
Für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und Vorbelastungen gemäß § 60 BHG 2013 gelten die in dem Spalten 4 und 5 angeführten Betragsgrenzen auch in jenen Fällen, in denen die Beschaffung im Wege der BBG erfolgt.

Anhang B: Beteiligungen

	Benennung	***Betragsgrenze bei Beteiligungserwerb gemäß §§ 71 (1) Z 4 (in Mio €)***	**Besondere Betragsgrenzen (in Mio €)**		
			Betragsgrenze gemäß § 71 (1) Z 3 lit. b iVm § 58 (2)		
	Beteiligungen	0,3	1,5		